



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

DECLARATION

Des

Edicts vom 9. Januarii a. c.

Wegen der

Wild-Diebe

Daß wer einen

Wild-Dieb

angiebet, 10. Rthlr. haben, wer ihn aber verhehlet,

als ein **Wild-Dieb**

selbst bestrafet werden soll.

De dato Berlin den 2. Mart. 1728.

G L E B E,

Gedruckt bey Johann Rudolph Sigmund / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.



Seine Königl. Majestät in Preuss-

sen etc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar in dem wegen Steuerung der überhand nehmenden Wild-Diebereyen unterm 9. January a. c. publicirten Edict verordnet/ daß/ so bald einigen Orts ein Verdacht wegen Wild-Diebe sich spüren lässet/ die Heyde und Forst-Bedienten/ so weit eines jeden Revier sich erstrecket/ sich mit den Dorffschafften und Bauern zusammen thun/ die Heyden/ Gehege und Wild-Bahnen fleißig durchsuchen/ und bemühet seyn sollen/ die Wild-Diebe zu attrapiren und sich derselben zu bemächtigen.

Da aber solches nicht allein viele Weitläufigkeiten verursachen/ sondern auch/ wann die Heyde und Forst-Bedienten bey Hörung eines verdächtigen Schusses sich erst nach der Hülffe der Dorffschafft und Bauern/ welche wohl 1. bis 2. Meilen von den Heyden entlegen sind/ umehen solten/ die Wild-Diebe inzwischen Zeit genug gewinnen würden/ mit dem geraubten Wilde sich aus dem Staube zu machen: So haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät/ damit Dero hierunter habende Intention desto eher errechet/ und allen Wild-Diebereyen vorgebeugert werde/ in Gnaden resolviret/ daß demjenigen Einwohner und Unterthan/ auch Domestiquen und fremden Holzhauer, welcher einen Wild-Dieb/ er sey von was Condition er wolle/ entdecken und anzeigen/ oder den Forst-Bedienten in den Gehögen nachweisen und affiktiren wird/ jedesmahl Zehen Rthlr. aus den Wild-Diebs-Straff-Geldern gerechet/ und sein Nahme verschwiegen/ hingegen aber derjenige/ wer es verhehlet/ und

und es nachhero auskäme/ auch überführet würde, daß er davon gewußt/ mit der im vorangezogenen Edict auf die Wild. Diebe gesetzten Straffe belegen werden soll.

Es sollen auch alle und jede Weißgerber in den Städten bey Vermeidung nachdrücklicher willkührlicher Straffe/ so oft ihnen Wildhäute verkauft/ oder zum Zubereiten und gahr machen gebracht werden/ sich allezeit von dem Verkäufer ein beglaubtes Attestatum, von wem sie kommen, geben lassen/ und solches dem Forst. Amt des Orts unverzüglich einlieffern/ die aber mit dergleichen nicht versehen/ wo sie dieselben nicht kennen/ sofort der Gerichts. Obrigkeit anzeigen/ damit selbige attestiret/ examiniret und nach Befinden bestraffet werden können.

Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät befehlen demnach Dero Ober- und Hof. Jägermeistern/ Ober. Forstmeistern/ Amts. Hauptleuten und Land. Jägern hiermit in Gnaden/ solches überall gehörig bekant zu machen/ und in vorkommenden Fällen sich überall hiernach allergerhorsamst zu achten. Urfundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst. eigenhändigen Unterschrift/ und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 2. Marry 1728.

Erderich Wilhelm.



J. W. v. Grumbow. E. W. v. Creutz. C. v. Ratsch. J. v. Görne. A. v. Biereck.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

DECLARATION

Des
Edicts vom 9. Januarii a. c.

Wegen der

Wald-Diebe

Daß wer einen
Wald-Dieb
Athlr. haben, wer ihn aber verhehlet,
ein Wald-Dieb
selbst bestraffet werden soll.

dato Berlin den 2. Mart. 1728.

G L E B E,
in Rudolph Sigmann/ Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.

